

Zusatzversorgung **AKTUELL**

I WISSENSWERTES FÜR VERSICHERTE I

Nr. 4 / Oktober 2014

www.bvk-zusatzversorgung.de



Rente und Steuern

Rente, Zusatzversorgung, Sparzinsen, Mieteinnahmen - so mancher Rentner erntet jetzt, was er während seines Berufslebens gesät hat. Dafür interessiert sich aber auch das Finanzamt. Das beginnt schon bei der gesetzlichen Rente, die als steuerpflichtiges Einkommen gilt.

Bis zum Jahr 2005 war die gesetzliche Rente mehr oder weniger steuerfrei, da nur der Ertragsanteil zu versteuern war und dieser oft den Freibetrag nicht überschritt. Doch diese Zeiten sind vorbei. Ab 2005 sind nur noch 50 % des Rentenbetrages steuerfrei und mit jedem Jahr, das vergeht, wird der steuerfreie Anteil für Neurentner jeweils um 2 % (ab 2021: 1 %) geringer. Wer also im Jahr 2014 in Rente geht, bei dem sind nur noch 32 % des Rentenbetrages steuerfrei. Der steuerfreie Anteil wird zum Rentenbeginn berechnet (in Euro) und bleibt dann für alle Zeit

unverändert. Steigt also die gesetzliche Rente, so ist der Zuwachs steuerpflichtig.

Beispiel: Beträgt die Rente zu Beginn 1.000 € und sind davon 32 % - also 320 € - steuerfrei, sind damit 680 € steuerpflichtig. Erhöht sich die Rente um 10 €, so sind dann eben 690 € steuerpflichtig, da weiterhin nur der zu Beginn der Rente festgestellte Freibetrag von 320 € steuerfrei bleibt.

Liegt jedoch der steuerpflichtige Teil sämtlicher Einkünfte unter dem Grundfreibetrag von derzeit 8.354 € jährlich (bei Verheirateten: 16.708 €), so fällt keine Steuer an. Steuermindernd wirken auch die Werbungskostenpauschale nach § 9a Nr. 3 EStG in Höhe von 102 €.

Liegen die Einkünfte über den genannten Grenzen, sind nur von den übersteigenden Einkünften Steuern zu zahlen.

Da Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente auch eine Rente aus der Zusatzversorgung erhalten, erhöht diese Ihre gesamten Einkünfte. Daher ist auch hier entscheidend, inwieweit diese Rente steuerpflichtig bzw. steuerfrei ist. Soweit bei der Finanzierung der Zusatzversorgung der Arbeitgeber Umlagen gezahlt hat, die zu versteuern waren (ob pauschal durch den Arbeitgeber oder individuell durch Sie), ist der so finanzierte Rentenanteil später nur mit einem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Wer z.B. mit 65 oder 66 Jahren in Rente geht, dessen Rente wäre nur in Höhe von 18 % steuerpflichtig (*also wäre von einer Rente in Höhe von 100 € nur 18 € steuerpflichtiges Einkommen*). Soweit allerdings die Zusatzversorgung mit steuerfreien Beiträgen oder Umlagen finanziert wurde, ist der so entstandene Rentenanteil in vol-

Themenübersicht

● Rente und Steuern Seite 1

● Besonders wertvoll Seite 2

lem Umfang als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Bei Beginn ihrer Rente aus der Zusatzversorgung erhalten Sie daher eine detaillierte Aufstellung, wie diese Rente zu versteuern ist. Diese Aufstellung können Sie dann Ihrer Steuererklärung beilegen.

Wichtig ist, sich bereits vor Beginn einer Rente darüber Klarheit zu verschaffen, was denn von der prognostizierten Rentenhöhe nach Abzug von Steuern und den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (siehe hierzu unseren Newsletter 3/2014) übrig bleibt. Denn nur so wissen Sie, was Ihnen faktisch an Geld für Ihren Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Im Rahmen einer Altersvorsorgeberatung durch die BVK Zusatzversorgung können wir Ihnen hierüber nähere Auskunft erteilen. Da auch die Inflation eine Rolle bei erst in der Zukunft liegenden Rentenleistungen spielt, ist eine frühzeitige - und gegebenenfalls wiederholte - Beratung sehr wichtig. Falls Vorsorge nötig oder gewünscht ist, wäre der frühestmögliche Zeitpunkt wohl immer der günstigste.



Besonders wertvoll

Wer im öffentlichen oder kirchlich-karitativen Dienst beschäftigt ist, erhält eine Zusatzversorgung. Da diese in aller Regel vom Arbeitgeber finanziert wird, macht man sich möglicherweise als Beschäftigte/r nicht allzu viele Gedanken hierüber und nimmt die Leistung zwar dankbar, aber auch als selbstverständlich hin.

Dabei ist die Zusatzversorgung jedoch eine ganz wesentliche Leistung, die, wenn sie fehlen würde, eine durchaus fühlbare Versorgungslücke reißen würde. Bereits heute beträgt die durchschnittliche Rente aus der Zusatzversorgung bereits mehr als ein Drittel im Verhältnis zur durchschnittlichen gesetzlichen Rente.

Aber auch die Tatsache, dass es überhaupt eine vom Arbeitgeber finanzierte Betriebsrente gibt, ist keineswegs selbstverständlich. Noch vor zwei oder drei Jahrzehnten war es in vielen Branchen und Firmen üblich, treuen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Rente aufzustocken. Seit einigen Jahren ist dieser Trend aber stark rückläufig. So ist der Anteil der Betriebe, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zumindest für einen Teil der Beschäftigten komplett übernommen hatten, von 54 % (im Jahr 2001) auf 31 % (im Jahr 2011) gesunken. In jedem dritten Unternehmen, das eine betriebliche Altersversorgung anbietet, erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch die Beschäftigten selbst. In vielen anderen Firmen teilen sich Arbeitgeber und Beschäftigte die Zahlungen.

Insgesamt haben nur noch vier von zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Privatwirtschaft überhaupt einen Anspruch auf eine spätere Betriebsrente. Auch das verdeutlicht, wie sich die Risiken für die Finanzierung der eigenen Rente von den Unternehmen auf die Arbeitnehmer verlagern.

Wenn man diese Zahlen und Entwicklungen sieht, kann man nur froh sein, als Beschäftigte/r im öffentlichen oder kirchlich-karitativen Bereich später mal eine gute Zusatzversorgung zu erhalten. Auch wenn Steuern und Sozialabgaben die nominal errechnete Rentenleistung schmälern, ergibt sich dennoch eine äußerst hochwertige zusätzliche Altersversorgung.

Überhaupt ist das Thema „Steuern“ bei Altersvorsorgeleistungen nicht wirklich ein Thema. Wer z. B. im Rahmen einer Entgeltumwandlung Beiträge aus dem Bruttoentgelt anspart, muss später die Rentenleistung - je nach Gesamteinkommen - versteuern und hieraus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Doch die Steuerpflicht gilt für alle Einkünfte, die auf Kapitalerträgen beruhen (Aktienerrträge, Zinsen auf Sparbuch, Lebensversicherung). Da ist es schon sinnvoll, sich klar zu machen, dass Altersvorsorge - trotz Steuern - eine äußerst sinnvolle Form des „Sparens für das Alter“ ist. So hat beispielsweise die BVK Zusatzversorgung in ihrer freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) noch immer - und auch im nächsten Jahr - eine garantierte Verzinsung von 2,25 %. Mehr bekommt man anderswo wohl kaum für sein Geld.

Impressum

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37

81925 München

Telefon 089 9235-7400

Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

www.bvk-zusatzversorgung.de